



GVV-Privatversicherung AG

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsgebiet und Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft führt die Firma:
„GVV-Privatversicherung Aktiengesellschaft“.
2. Ihr Sitz ist Köln.
3. Das Geschäftsgebiet umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft betreibt als Erstversicherer alle Versicherungszweige mit Ausnahme der Lebens-, Kranken-, Kredit- und Rechtsschutzversicherung.
2. Versichert werden
 - a) Beschäftigte, ehrenamtliche Mandatsträger und Ehrenbeamte von kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Unternehmen und Einrichtungen, kommunalen Spitzen- und Fachverbänden sowie von Sparkassen und Sparkassenunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. Bei den Unternehmen und Einrichtungen muss eine kommunale Einflussnahme (in der Regel durch eine Kapitalbeteiligung von mindestens 25%) sichergestellt sein;
 - b) Versorgungsberechtigte und Rentner, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bei einem der unter 2a) genannten Arbeitgeber beschäftigt waren;
 - c) Familienangehörige und Lebenspartner der unter a) und b) genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei deren Tod gelebt haben;
 - d) aktive Mitglieder im Einsatzdienst sowie Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der unter 2a) genannten kommunalen Gebietskörperschaften.
3. Die Versicherungsnehmer sind verpflichtet, der Gesellschaft nachzuweisen, dass sie zu dem versicherbaren Personenkreis gehören. Nach dem ersten Vertragsabschluss bleibt die Versicherbarkeit bestehen auch wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 2 nicht mehr vorliegen.
4. Von der Versicherung bleiben Risiken ausgeschlossen, für die das Tarifwerk der Gesellschaft keine Position vorsieht.
5. Die Gesellschaft kann Rückversicherungen betreiben, außerdem Versicherungen vermitteln, soweit sie diese Versicherungen nicht betreibt.

§ 3

Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 6 Millionen EUR und ist eingeteilt in 1.000 auf den Namen lautende Stückaktien.
2. Auf jede Aktie ist der auf sie entfallende Anteil am Grundkapital in bar einzuzahlen, und zwar 40 v.H. des Anteils sofort, der Rest nach Aufforderung durch den Vorstand. Die Aufforderung bedarf nicht der Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern.
3. Das Grundkapital kann vor voller Einzahlung der Aktien erhöht werden.
4. Dividendenberechtigt ist das Grundkapital nur insoweit, als das Kapital eingefordert und einbezahlt ist.
5. Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Über die Erteilung der Zustimmung beschließen der Vorstand und der Aufsichtsrat gemeinsam. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

II. Organe der Gesellschaft

§ 4

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand,
4. die Beiräte.

§ 5

Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate jeden Kalenderjahres statt. Daneben werden außerordentliche Hauptversammlungen bei Bedarf einberufen. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand an den Sitz der Gesellschaft oder an einen anderen Ort im Geschäftsgebiet einberufen.
2. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sind diese verhindert, so wählt die Hauptversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aktionärs oder Aktionärvertreters ihren Vorsitzenden.
3. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 6

Stimmrecht

1. Zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur die im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre berechtigt.
2. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die satzungsgemäße Mindesteinlage bezahlt ist.
3. Die Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben sind, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Personen. Der erste Aufsichtsrat besteht bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr beschließt, aus 3 Personen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 3. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
3. Fällt ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Im Falle der Abberufung durch die Hauptversammlung kann die Ersatzwahl in der gleichen Hauptversammlung vorgenommen werden, in der die Abberufung ausgesprochen worden ist.
4. Aus dem Aufsichtsrat ausscheidende Mitglieder sind erneut wählbar.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld, Ersatz ihrer Auslagen und eine von der Hauptversammlung festzusetzende Vergütung.

§ 8

Geschäftsführung im Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates. Die Stellvertreter werden in der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Reihenfolge anstelle des Vorsitzenden tätig, wenn dieser verhindert ist.
2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende den Aufsichtsrat unverzüglich einberuft; die Sitzung muss binnen 2 Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem von mindestens 2 Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
3. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft.
2. Zu seiner Zuständigkeit gehören neben den ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben:
 - a) die Zustimmung zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken;
 - b) die Zustimmung zur Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten;
 - c) die Zustimmung zur Anstellung leitender Angestellter, zur Erteilung einer Prokura und zur Regelung der allgemeinen Anstellungsverhältnisse des Personals;
 - d) die Änderung der Satzung, soweit diese Änderung nur die Fassung betrifft;
 - e) die Änderung der Satzung, die die Aufsichtsbehörde verlangt, ehe sie einen Änderungsbeschluss genehmigt.

§ 10

Der Vorstand Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder.
2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder obliegt dem Aufsichtsrat.

§ 11

Zuständigkeit

1. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, und zwar in der Weise, dass jedes Vorstandsmitglied die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertritt.
2. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat oder den von ihm eingesetzten Ausschüssen regelmäßig, längstens vierteljährlich, sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter bei wichtigem Anlass schriftlich oder mündlich zu berichten.

§ 12

Beiräte

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates der GVV-Kommunalversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit bilden, soweit sie nicht in einem anderen Organ der Gesellschaft vertreten sind, für die Dauer ihrer Amtszeit den Beirat des Aufsichtsrates der Gesellschaft (Aufsichtsratsbeirat). Die Hauptversammlung kann weitere Mitglieder des Beirates berufen.
2. In jedem Kalenderjahr findet eine Sitzung des Aufsichtsratsbeirates statt. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf einberufen.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsratsbeirates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet.
4. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Vorstandsbeirates der GVV-Kommunalversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit bilden für die Dauer ihrer Amtszeit den Beirat des Vorstandes (Vorstandsbeirat) der Gesellschaft.
5. In jedem Monat soll eine Sitzung des Vorstandsbeirates gemeinsam mit dem Vorstand der Gesellschaft stattfinden. Die

Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.

6. Die Mitglieder der Beiräte sollen an der Hauptversammlung des Unternehmens teilnehmen.
7. Die Mitglieder der Beiräte erhalten ein Sitzungsgeld, Ersatz ihrer Auslagen und von der Hauptversammlung festzusetzende Vergütungen.

III. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung, Vermögensanlage, Beitragsrückerstattung

§ 13

Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung, Vermögensanlage

Für den Rechnungsabschluss, die Gewinnverwendung, die Vermögensanlage, die Vorlage des Jahresberichtes sowie die Prüfung und Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften und die von der Aufsichtsbehörde hierzu aufgestellten Richtlinien.

§ 14

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

1. Soweit Überschüsse aus dem versicherungstechnischen Geschäft nicht der Deckung von Aufwendungen oder der Bildung von Rücklagen und nicht versicherungstechnischen Rückstellungen dienen, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestimmen, welcher Betrag für eine Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen ist. Diese Rückstellung darf nur zur Beitragsrückerstattung an Versicherungsnehmer verwendet werden.
2. Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, welche Anteile aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung den Versicherungsnehmern zur Verfügung gestellt werden.
3. Versicherungsnehmer
 - a) deren Versicherungsvertrag nicht während des ganzen letzten Geschäftsjahres bestanden hat,
 - b) die im letzten Jahr einen Schadenfall gemeldet haben, für den eine Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellungen gebildet worden sind, oder
 - c) deren Anspruch auf Beitragsrückerstattung den Betrag von 5 EUR nicht erreicht,

können von der Beitragsrückerstattung ausgenommen werden.

Für die Ausschüttung der Beitragsrückerstattung können für die einzelnen Versicherungszweige besondere Gewinnverbände gebildet werden. Im Übrigen ist es möglich, die Höhe der Beitragsrückerstattung nach der Dauer der schadenfreien Versicherungszeit zu staffeln.

IV. Schlussbestimmung

§ 15

Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Kapitals vertreten ist. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist.

§ 16

Gründungskosten

– entfällt –